



Geschäftsordnung

Sozialfonds des Gebäudeenergieberater Ingenieure

Allgemeines

Laut Satzung des Sozialfondsgremiums des GIH Bundesverbands regelt eine Geschäftsordnung, wie sich das Sozialfondsgremium zusammensetzt, wie es tagt und wie es zu Entscheidungen gelangt.

1. Zusammensetzung des Sozialfondsgremiums

Das Sozialfondsgremium setzt sich aus fünf Tandems á zwei ordentlichen Mitgliedern des GIH zusammen. Eines der Tandems besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des GIH Bundesverbands. Die vier weiteren Tandems werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Festlegung der Tandems

Vier der fünf Tandems werden alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des GIH Bundesverbands gewählt. Die Rangfolge innerhalb des Tandems ist bei der Wahl festzulegen. Ein Mitglied des Tandems ist die stimmberechtigte Person, das andere Mitglied ist die Vertretung. Sollte die stimmberechtigte Person verhindert sein, erhält die Vertretung das Stimmrecht. Eine Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine der beiden Personen sicherzustellen. Das Tandem, das aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des GIH-Bundesverbands besteht, wird nicht gewählt bzw. ergibt sich aus der gewählten Vorstandsfunktion.

3. Stimmrechte der Tandems

Jedes Tandem hat ein gemeinsames Stimmrecht. Tandempartner können sich bei Abstimmungen gegenseitig vertreten. Sollten beide Tandempartner bei der Sitzung anwesend sein, hat die stimmberechtigte Person das Stimmrecht auszuüben.

4. Beschlussfähigkeit des Sozialfondsgremiums

Das Sozialfondsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person eines jeden Tandems anwesend ist. Sollte ein Tandem ausfallen, vertritt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter das Tandem.



BUNDESVERBAND
Die Interessenvertretung
für Energieberater

5. Regelung der Vergütung

Die Vergütung des übernehmenden GIH-Mitglieds wird als Tagessatz für einen Leistungsumfang von 8 Stunden festgelegt. Der Tagessatz beträgt bis zu 850 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei der Festlegung des Tagessatzes berücksichtigt das Sozialfondsgremium insbesondere die bereits erbrachten sowie die noch zukünftig zu erbringenden Leistungen. Der regionale Bezug ist bei der Festlegung des Tagessatzes angemessen zu berücksichtigen. Die konkrete Höhe des Tagessatzes wird vom Sozialfondsgremium im jeweiligen Einzelfall festgelegt und ist zu begründen sowie zu protokollieren.

6. Sitzungen des Sozialfondsgremiums

Das Sozialfondsgremium ist bei Bekanntwerden eines möglichen Härtefalls kurzfristig einzuberufen. Dies erfolgt mittels einer kurzfristigen Einladung durch die Geschäftsstelle des GIH Bundesverbands. Die Sitzung des Sozialfondsgremiums findet als Online-Sitzung statt.

Berlin, 06.05.2026

Stefan Bolln

Vorsitzender

Sven Hartmann

stellv. Vorsitzender